



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-11-024

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV und § 27 Abs. 1 Nr. 12 StromNZV

wegen Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV

Beigeladene:

Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau,

- Beteiligte zu 1 -

Überlandwerke Rhön GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Sondheimer Str. 5, 97638 Mellrichstadt,

- Beteiligte zu 2 -

Stadtwerke Bochum GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Ostring 28, 44787 Bochum,

- Beteiligte zu 3 -

Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Os-nabrücker Straße 205, 32257 Bünde,

- Beteiligte zu 4 -

energiehoch3 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Ostring 28, 44787 Bochum,

- Beteiligte zu 5 -

Stadtwerke Münster GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Hafenplatz 1, 48155 Münster.

- Beteiligte zu 6 -

SWE Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt,

- Beteiligte zu 7 -

badenova AG & Co. KG, vertreten durch die badenova Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Tullastraße 61, 79108 Freiburg,

- Beteiligte zu 8 -

Stadtwerke Wilster, vertreten durch den Werkleiter, Klosterhof 31, 25554 Wilster,

- Beteiligte zu 9 -

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Kirchhofsweg 6, 14943 Luckenwalde,

- Beteiligte zu 10 -

Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, vertreten durch die Stadtwerke Lindau (B) Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B),

- Beteiligte zu 11 -

Stadtwerke Wedel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Feldstraße 150, 22880 Wedel,

- Beteiligte zu 12 -

Stadtwerke Löbau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Georgewitzer Straße 54, 02708 Löbau.

- Beteiligte zu 13 -

Stadtwerke Niesky GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Hausmannstraße 10, 02906 Niesky,

- Beteiligte zu 14 -

Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co.KG, vertreten durch die Stadtwerke Neustadt a. Rbge. Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Hertzstr. 3, 31535 Neustadt,

- Beteiligte zu 15 -

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Uferstraße 36-44,  
32108 Bad Salzuflen,

- Beteiligte zu 16 -

Stadtwerke Schwerte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Liethstraße 32-36,  
58239 Schwerte,

- Beteiligte zu 17 -

Stadtwerke Troisdorf GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Poststraße 105, 53840  
Troisdorf,

- Beteiligte zu 18 -

Stadtwerke Güstrow GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Glasewitzer Chaussee  
56, 18273 Güstrow,

- Beteiligte zu 19 -

Stadtwerke Biedenkopf GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Mühlweg 16, 35216  
Biedenkopf,

- Beteiligte zu 20 -

Stadtwerke Heidenheim Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Meeboldstraße 1,  
89522 Heidenheim,

- Beteiligte zu 21 -

24/7 Energie & Kommunikation GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Meeboldstra-  
ße 1, 89522 Heidenheim,

- Beteiligte zu 22 -

Stadtwerke Dreieich GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung Eisenbahnstraße 140,  
63303 Dreieich,

- Beteiligte zu 23 -

Energie und Versorgung Butzbach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Himm-  
richsweg 2, 35510 Butzbach,

- Beteiligte zu 24 -

Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Schloßring 50,  
21423 Winsen (Luhe),

- Beteiligte zu 25 -

Stadtwerke Emden GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Martin-Faber-Straße 11,  
26725 Emden,

- Beteiligte zu 26 -

nvb GmbH (Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH), vertreten durch die Geschäftsführung,  
Gildkamp 10, 48529 Nordhorn,

- Beteiligte zu 27 -

Stadtwerke Elmshorn, vertreten durch den Werkleiter, Westerstr. 50-54, 25336 Elmshorn,

- Beteiligte zu 28 -

ARGE niedersächsischer Stadtwerke, vertreten durch die Geschäftsführung im Hause der  
Stadtwerke Huntetal, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz,

- Beteiligte zu 29 -

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, An der Lim-  
purgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall,

- Beteiligte zu 30 -

Unterfränkische Überlandzentrale eG, vertreten durch den Vorstand, Schallfelder Straße 11,  
97511 Lülsfeld,

- Beteiligte zu 31 -

Stadtwerke Nortorf AöR, vertreten durch den Vorstand, Poststraße 21, 24589 Nortorf,

- Beteiligte zu 32 -

Stadtwerke Konstanz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Max-Stromeyer-Str. 21-  
29, 78467 Konstanz,

- Beteiligte zu 33 -

Stadtwerke Eutin GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Holstenstraße 6, 23701 Eu-  
tin,

- Beteiligte zu 34 -

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG, vertreten durch die Energieversorgung Filstal Management GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung Großeislinger Straße 28-34, 73033 Göppingen,

- Beteiligte zu 35 -

Stadtwerke Marburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Am Krekel 55, 35039 Marburg,

- Beteiligte zu 36 -

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen - Bönen – Bergkamen, vertreten durch die Geschäftsführung, Poststraße 4, 59174 Kamen,

- Beteiligte zu 37 -

GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Dammstraße 68, 64625 Bensheim,

- Beteiligte zu 38 -

Stadtwerke Uelzen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Im Neuen Felde 105, 29525 Uelzen,

- Beteiligte zu 39 -

Stadtwerke Eckernförde GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Bornbrook 1, 24340 Eckernförde,

- Beteiligte zu 40 -

Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Bahnhofstraße 13, 24582 Bordesholm,

- Beteiligte zu 41 -

Stadtwerke Geesthacht GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Schillerstraße 9, 21502 Geesthacht,

- Beteiligte zu 42 -

Dessauer Stromversorgung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau,

- Beteiligte zu 43 -

Stadtwerke Neustadt in Holstein, vertreten durch den Werkleiter, Ziegelhof 8, 23730 Neustadt in Holstein,

- Beteiligte zu 44 -

Stadtwerke Düsseldorf AG, vertreten durch den Vorstand, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf,

- Beteiligte zu 45 -

Stadtwerke Schönebeck GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe),

- Beteiligte zu 46 -

Schleswiger Stadtwerke GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Poststraße 8, 24837 Schleswig,

- Beteiligte zu 47 -

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Bullachstrasse 27, 82256 Fürstenfeldbruck,

- Beteiligte zu 48 -

Bad Honnef Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef,

- Beteiligte zu 49 -

Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Werra-  
weg 24, 34346 Hann. Münden,

- Beteiligte zu 50 -

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, vertreten durch die eins energie in sachsen Ver-  
waltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Augustusburger Straße 1, 09111  
Chemnitz,

- Beteiligte zu 51 -

Stadtwerke Torgau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Fischerdörfchen 11, 04860  
Torgau,

- Beteiligte zu 52 -

Gelsenwasser AG, vertreten durch den Vorstand, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen,

- Beteiligte zu 53 -

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, vertreten durch die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig,

- Beteiligte zu 54 -

Stadtwerke Langen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Weserstraße 14, 63225 Langen,

- Beteiligte zu 55 -

Energieversorgung Oberhausen AG, vertreten durch den Vorstand, Danzinger Straße 31, 46045 Oberhausen,

- Beteiligte zu 56 -

Stadtwerke Quickborn GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn,

- Beteiligte zu 57 -

Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Upstallstraße 25, 14772 Brandenburg,

- Beteiligte zu 58 -

Stadtwerke Bad Kissingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Würzburger Straße 5, 97688 Bad Kissingen,

- Beteiligte zu 59 -

Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Schleussnerstraße 62, 63263 Neu-Isenburg,

- Beteiligte zu 60 -

Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG, vertreten durch die Stadtwerke Bad Wildbad Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Kernerstraße 11, 75323 Bad Wildbad,

- Beteiligte zu 61 -

Ziegler GmbH & Co.KG, vertreten durch Ziegler Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Venedig 10, 77876 Kappelrodeck,

- Beteiligte zu 62 -

Stadtwerke Olpe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, In der Trift 24, 57462 Olpe,

- Beteiligte zu 63 -

Vattenfall Europe Sales GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Puschkinallee 52, 12435 Berlin,

- Beteiligte zu 64 -

Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eddelaker Straße 123d, 25541 Brunsbüttel,

- Beteiligte zu 65 -

Stadtwerke Menden GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Am Papenbusch 8-10, 58708 Menden,

- Beteiligte zu 66 -

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim,

- Beteiligte zu 67 -

Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, vertreten durch den Vorstand, Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz,

- Beteiligte zu 68 -

Stadtwerke Böhmetal GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Poststraße 4, 29664 Walsrode,

- Beteiligte zu 69 -

Stadtwerke Peine GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Woltorfer Straße 64, 31224 Peine,

- Beteiligte zu 70 -

Stadtwerke Norderstedt, vertreten durch den Werkleiter, Heidbergstr. 101-111, 22846 Norderstedt,

- Beteiligte zu 71 -



Stadtwerke Lingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Waldstraße 31, 49808 Lingen/Ems,

- Beteiligte zu 72 -

Gemeindewerke Halstenbek, vertreten durch den Werkleiter, Ostereschweg 9, 25469 Halstenbek,

- Beteiligte zu 73 -

Nienburg Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg,

- Beteiligte zu 74 -

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Lucas-Cranach-Straße 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

- Beteiligte zu 75 -

Stadtwerke Lübeck GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Moislinger Allee 9, 23547 Lübeck,

- Beteiligte zu 76 -

Stadtwerke Coesfeld GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Dülmener Straße 80, 48653 Coesfeld,

- Beteiligte zu 77 -

lekker Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Egellstraße 21, 13507 Berlin,

- Beteiligte zu 78 -

Stadtwerke Einbeck GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Grimsehlstraße 17, 37574 Einbeck,

- Beteiligte zu 79 -

Überlandwerke Schäftersheim GmbH & Co. KG, vertreten durch Überlandwerk Schäftersheim Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim,

- Beteiligte zu 80 -

N-ERGIE AG, vertreten durch den Vorstand, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg,

- Beteiligte zu 81 -

ewag kamenz AG, vertreten durch den Vorstand, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz.  
- Beteiligte zu 82 -

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Schulhausstraße  
40, 79713 Bad Säckingen,  
- Beteiligte zu 83 -

ARGEnergie e.V., vertreten durch den Vorstand, Meeboldstraße 1, 895522 Heidenheim.  
- Beteiligte zu 84 -

Gemeinde Jestetten, vertreten durch den Bürgermeister, Hombergstraße 2, 79798 Jestetten.  
- Beteiligte zu 85 -

Stadtwerke Finsterwalde GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Langer Damm 14,  
03238 Finsterwalde,  
- Beteiligte zu 86 -

Stadtwerke Bretten GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Pforzheimer Straße 80-84,  
75015 Bretten,  
- Beteiligte zu 87 -

Gemeindewerke Hohentengen, vertreten durch den Bürgermeister, Kirchstraße 4, 79801  
Hohentengen a.H.,  
- Beteiligte zu 88 -

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, John-Schehr-  
Straße 1, 17033 Neubrandenburg,  
- Beteiligte zu 89 -

Stadtwerke Mühlacker GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Danziger Straße 17,  
75417 Mühlacker.  
- Beteiligte zu 90 -

Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG, vertreten durch die Stadtwerke Freudenstadt  
Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Reichsstraße 9,  
72250 Freudenstadt,  
- Beteiligte zu 91 -

Stadtwerke Duisburg AG, vertreten durch den Vorstand, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg.  
- Beteiligte zu -92 -

Allgäuer Überlandwerk GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Illerstraße 18, 87435  
Kempten (Allgäu),  
- Beteiligte zu 93 -

SWU Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Karlstraße 1, 89073 Ulm.  
- Beteiligte zu 94 -

Stadtwerke Passau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Regensburger Straße 29,  
94036 Passau.  
- Beteiligte zu 95 -

Stadtwerke Neuruppin GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Heinrich-Rau-Straße 3,  
16816 Neuruppin,  
- Beteiligte zu 96 -

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, vertreten durch Technische Werke Schus-  
sental Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Schussenstraße 22,  
88212 Ravensburg,  
- Beteiligte zu 97 -

Hertener Stadtwerke GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Hertener Straße 21,  
45699 Herten,  
- Beteiligte zu 98 -

Energieversorgung Greiz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Mollbergstraße 20,  
07973 Greiz,  
- Beteiligte zu 99 -

Stadtwerke St. Ingbert GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Bahnhofstraße 36,  
66386 St. Ingbert,  
- Beteiligte zu 100 -

Strombezugsgenossenschaft Saig eG, vertreten durch den Vorstand, Steig 41, 79853 Lenz-  
kirch-SAIG.  
- Beteiligte zu 101 -

Stadtwerke Heidenheim regio GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Meeboldstraße  
1, 89522 Heidenheim,

- Beteiligte zu 102 -

Stadtwerke Weinheim GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Breitwieserweg 5,  
69469 Weinheim,

- Beteiligte zu 103 -

Stadtwerke Itzehoe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Gasstraße 18, 25524 Itze-  
hoe,

- Beteiligte zu 104 -

EWR GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung Neuenkamper Straße 81-87, 42855  
Remscheid,

- Beteiligte zu 105 -

meine-Energie eG Weser Ems, vertreten durch den Vorstand, Raiffeisenstraße 26, 26122  
Oldenburg,

- Beteiligte zu 106 -

SWN Stadtwerke Northeim GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Am Mühlenanger  
1, 37154 Northeim,

- Beteiligte zu 107 -

Stadtwerke Tübingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eisenhutstraße 6, 72072  
Tübingen,

- Beteiligte zu 108 -

Stadtwerke Gronau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Laubstiege 19, 48599  
Gronau,

- Beteiligte zu 109 -

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Gasfabrik-  
straße 16, 92224 Amberg,

- Beteiligte zu 110 -

EnergieSüdwest AG, vertreten durch den Vorstand, Industriestraße 18, 76829 Landau in der  
Pfalz,

- Beteiligte zu 111 -

meine-Energie eG Mittelrhein, vertreten durch den Vorstand, Raiffeisenplatz 1, 53804 Much,  
- Beteiligte zu 112 -

Regionalwerk Bodensee & Co. KG, vertreten durch Regionalwerk Bodensee Verwaltungs  
GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Waldesch 29, 88069 Tettnang,  
- Beteiligte zu 113 -

Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Karl-Marx-Straße  
195, 15230 Frankfurt (Oder),  
- Beteiligte zu 114 -

Stadtwerke Schneeberg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Joseph-Haydn-Str.5,  
08289 Schneeberg/Erzgeb.,  
- Beteiligte zu 115 -

Stadtwerke Rhede GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Industriestraße 15, 46414  
Rhede,  
- Beteiligte zu 116 -

Stadtwerke Weilburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Lessingstraße 6, 35781  
Weilburg,  
- Beteiligte zu 117 -

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 1 und 8, Boos Hummel & Wegerich, Zimmer-  
straße 56, 10117 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 92 und 112, Rechtsanwälte Becker Büttner  
Held, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin.

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

durch den Vorsitzenden	Alexander Lüdtker-Handjery,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Daniel Matz

am 14.12.2011 beschlossen:

1. Die Verteilernetzbetreiber stellen monatlich den Übertragungsnetzbetreibern die im Zusammenhang mit der Verprobung prognostizierten entgangenen jährlichen Erlöse, erstmals für prognostizierte entgangene Erlöse aus dem Kalenderjahr 2012, zu 1/12 in Rechnung. In die Prognose, die für das Jahr 2012 bis zum 21. Dezember 2011 und nach dem Jahr 2012 bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres den Übertragungsnetzbetreibern mitzuteilen ist, sind die entgangenen Erlöse gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV aus atypischer Netznutzung (individuelle Netzentgelte) und Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV einzubeziehen.
2. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Prognose der jährlichen entgangenen Erlöse der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der Ziffer 1 um die eigenen prognostizierten jährlichen entgangenen Erlöse zu ergänzen. Für die Berechnung der § 19 StromNEV-Umlage (im Folgenden § 19-Umlage genannt) ab dem Jahr 2014 sind die sich aus dem Ist-Abgleich ergebenden Differenzen des jeweils vorletzten Jahres ferner zu berücksichtigen. Die Übertragungsnetzbetreiber summieren somit gesamthaft die prognostizierten entgangenen Erlöse ggf. zuzüglich sich aus dem Ist-Abgleich ergebender Differenzen auf. Sie bestimmen daraus die Höhe der § 19-Umlage unter Verwendung der Letztverbräucherabsätze gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (im Folgenden KWKG). Im Anschluss ist die sich ergebende Höhe der jeweiligen § 19-Umlage zu veröffentlichen. Zur Bestimmung der § 19-Umlage ist abweichend hiervon für das Jahr 2012 ein Gesamtvolumen von 440 Mio. € anzusetzen.
3. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die gemäß Ziffer 2 Satz 3 veröffentlichte § 19-Umlage von allen Letztverbrauchern bzw. Lieferanten zu erheben und an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.
4. Die Übertragungsnetzbetreiber begleichen monatlich die Rechnungen nach Ziffer 1. In gleicher Weise sind die eigenen entgangenen Erlöse zu behandeln.
5. Der Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern ist gemäß § 9 Abs. 3 KWKG durchzuführen.
6. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, im Folgejahr eine Ist-Abrechnung der tatsächlichen entgangenen Erlöse durchzuführen. Hierzu übermitteln die Verteilernetzbetreiber den Übertragungsnetzbetreibern die Daten zu den tatsächlich entgangenen Erlösen. Ebenso sind die tatsächlichen entgangenen Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber und die jeweiligen Prognosen der Übertragungsnetzbetreiber einzubeziehen. Die Diffe-

renz zwischen der jeweiligen Prognose der entgangenen Erlöse und den tatsächlichen entgangenen Erlösen ist je Netzbetreiber mit Zwei-Jahresverzug individuell finanziell auszugleichen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben danach die verbleibende Differenz zwischen der Summe der tatsächlich entgangenen Erlöse einerseits und der Summe der Einnahmen der § 19-Umlage andererseits zu ermitteln. Die genannten Salden sind zu bestimmen und mit Zwei-Jahresverzug über die § 19-Umlage auszugleichen.

7. Die Netzbetreiber haben die für den Ist-Abgleich erforderlichen Daten bis zum 30.06. des Folgejahres an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Die Netzbetreiber haben die Prognose der entgangenen Erlöse (gem. elektronischem Erhebungsbogen "Mitteilungspflichten der Stromnetzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3 und Nr. 4 ARegV", hier C2.-Blatt) den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung zu stellen.
8. Auf Verlangen des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers ist der finanzielle Belastungsausgleich durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren zu lassen. Die hierfür entstehenden Kosten sind bei den Beträgen der tatsächlich entgangenen Erlöse mit zu berücksichtigen.
9. Die Höhe der § 19-Umlage ist von jedem Netzbetreiber auf seinem Preisblatt sowie auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
10. Die Vorgaben aus der Festlegung für die § 19-Umlage sind ab dem 01.01.2012 umzusetzen. Entgangene Erlöse aus dem Kalenderjahr 2011 werden nicht von dem Umlagemechanismus erfasst. Für Verteilernetzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber werden diese Sachverhalte entsprechend § 5 ARegV im Regulierungskonto berücksichtigt. Verteilernetzbetreiber können keine Mindererlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2011 gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern geltend machen.

## **Gründe**

### **I.**

1. Die Bundesnetzagentur hat von Amts wegen durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 17.11.2011 und im Amtsblatt 23/2011 vom 07.12.2011 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV und § 27 Abs. 1 Nr. 12 StromNZV zur Festlegung sachgerechter Entgelte in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV eröffnet.

2. Ziel der Festlegung ist die sachgerechte Bildung einer Umlage zur Kompensation von entgangenen Erlösen nach § 19 Abs. 2 StromNEV in Abweichung zu § 17 Abs. 8 StromNEV, um eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung - verbunden mit mehr Transparenz und Rechtssicherheit - zu erreichen. Die Ausgestaltung orientiert sich am Umlagesystem des KWKG. Dabei sind unter anderem notwendige Modifikationen vorgesehen worden, die die Abwicklung des Systems im Startjahr auf der Basis von Planwerten ermöglichen.
  
3. Den Verbänden und Unternehmen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 02.12.2011 gegeben. Insgesamt wurden 118 Stellungnahmen eingereicht. Es haben folgende Unternehmen, Verbände und Netzbetreiber von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht: 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, badenovaNetz GmbH, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Braunschweiger Netz GmbH, Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V., Bundesverband Wärmepumpe e.V., Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG, E.ON Avacon AG, E.ON Bayern AG, E.ON Edis AG, E.ON Energie AG, E.ON Mitte AG, E.ON Netz GmbH, E.ON Westfalen Weser AG, E-Bridge Consulting GmbH, Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH, EnBW Energie Baden Württemberg AG, EnBW Transportnetz AG, Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH, Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, Energieversorgung Limburg GmbH, Energieversorgung Sylt GmbH, EnR Energienetze Rudolstadt GmbH, ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, ESWE Netz GmbH, EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG, EVM Netz GmbH, Flughafen Energie & Wasser GmbH, Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH, Flughafen Hanover-Langenhagen GmbH, Flughafen München GmbH, Flughafen Nürnberg Energie GmbH, Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, Gemeindewerke Haßloch GmbH, Gemeindewerke Leck - Netz GmbH, GrünHausEnergie GmbH, GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Halberstadtwerke GmbH, Harz Energie Netz GmbH, Heinrich N. Clausen GmbH & Co. KG, Hellenstein Energie-Logistik GmbH, Infracor Chemistry Services GmbH, InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Kommunale Netzgesellschaft Südwest mbH, Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH, Lichtblick AG, LSW Netz GmbH, Mainfranken Netze GmbH, Netzgesellschaft mbH Chemnitz, ovag Energie AG, ovag Netz AG, Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs GmbH, RWE Deutschland Aktiengesellschaft, Schleswig Holstein Netz AG, Stadtwerke Ahaus GmbH, Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH, Stadtwerke Bochum GmbH, Stadtwerke Bredstedt - Netz GmbH, Stadtwerke Eberbach, Stadtwerke Eschwege GmbH, Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG, Stadtwerke Frankenthal, Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Stadtwerke Germersheim GmbH, Stadtwerke Grünstadt GmbH, Stadtwerke Heide GmbH, Stadtwerke Homburg GmbH, Stadtwerke Husum Netz GmbH, Stadtwerke Ilmenau GmbH, Stadtwerke



Iserlohn, Stadtwerke Itzehoe GmbH, Stadtwerke Lauterberg im Harz GmbH, Stadtwerke Leipzig Netz GmbH, Stadtwerke Lengerich Verteilnetzgesellschaft mbH, Stadtwerke Lippstadt, Stadtwerke Lübeck Netz GmbH, Stadtwerke Mainz Netz GmbH, Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH, Stadtwerke Neustadt in Holstein, Stadtwerke Niebüll - Netz GmbH, Stadtwerke Norderstedt, Stadtwerke Peine GmbH, Stadtwerke Pinneberg GmbH, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Stadtwerke Radolfzell GmbH, Stadtwerke Reichenbach/Vogtl. GmbH, Stadtwerke Saarbrücken AG, Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Stadtwerke Schüttorf GmbH, Stadtwerke Stade GmbH, Stadtwerke Unna GmbH, Stadtwerke Viernheim Netz GmbH, Stadtwerke Wilster, Stadtwerke Witzenhausen, SVO Energie GmbH, SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, swb Netz GmbH & Co. KG, SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, SWU Netze GmbH, TEN Thüringer Energienetze GmbH, TenneT TSO GmbH, Teutoburger Energie Netzwerk eG, Thüga Aktiengesellschaft, Thüga Energienetze GmbH, TWS Netz GmbH, Vattenfall Europe Berlin GmbH und Vattenfall Europe Hamburg GmbH, Verband kommunaler Unternehmen e.V., Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Verteilnetzbetreiber Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG, VIK Verband der Industriellen Energie und Kraftwirtschaft e.V. und WSW Netz GmbH

4. Das Bundeskartellamt wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG mit E-Mail vom 07.12.2011 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und es wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG mit E-Mail vom 14.11.2011 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und es wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG. Die § 19-Umlage ist zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einheitlich zu regeln. Die § 19-Umlage führt in den einzelnen Letztverbraucher kategorien zu einheitlichen, verbrauchsabhängigen und wirtschaftlichen Belastungen der einzelnen Letztverbraucher. Die § 19-Umlage schafft eine einheitliche Vorgehensweise, die für alle Energiemarktakteure im gesamten Bundesgebiet gleiche Verhältnisse schafft und dabei größtmögliche Transparenz gewährleistet.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Zulässigkeit der Festlegung eines abweichenden sachgerechten Entgelts erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 6, §17 Abs. 8 StromNEV und § 27 Abs. 1 Nr. 12 StromNZV. Bei der Umlage handelt es sich um ein anderes als in der StromNEV genanntes Entgelt, das kein Netzentgelt im Sinne des § 17 Abs. 1 bis 3 StromNEV darstellt. Die Einführung eines solchen anderen Entgeltes ist zulässig (Vergleiche die ausdrückliche Erwähnung in der Begründung BR-Drs. 245/05, S. 39). § 27 Abs. 1 Nr. 12 StromNZV eröffnet die Möglichkeit, die Veröffentlichung weiterer Preise vorzugeben.

### 3. Adressatenkreis

Die Entscheidung wird gegenüber allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen gemäß § 3 Nr. 2 EnWG im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland getroffen. Soweit in den Stellungnahmen gefordert wurde, den Adressatenkreis auf alle Netznutzer zu erweitern, entbehrt dies einer Rechtsgrundlage. § 29 EnWG ermöglicht ausdrücklich nur Festlegungen gegenüber Netzbetreibern.

### 4. Aufgreifermessen

Die Entscheidung zur Festlegung der § 19-Umlage ist erforderlich und geboten, um die Verteilung von Lasten einheitlich und transparent umzusetzen. Die Bundesnetzagentur besitzt gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV eine Festlegungskompetenz zur Definition zusätzlich zulässiger Entgelte. Sie macht von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch und legt die Abwicklung der § 19-Umlage fest.

## 5. Ausgestaltung der Festlegung im Detail

Die Festlegung orientiert sich im Wesentlichen an dem KWKG-Mechanismus. Modifikationen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf das Startjahr 2012, für das die Implementierung des Systems auf der Basis von Schätzwerten vorgegeben wird (vgl. im Folgenden Ziffer 5.3).

### 5.1. Entgangene Erlöse

Unter entgangenen Erlösen ist das Produkt aus Differenzen zwischen allgemeinen Netzentgelten und individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Befreiungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV und den zugehörigen Absatzmengen zu verstehen. Bislang wurden unter § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV auch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen) gefasst. Das Konsultationsverfahren hat jedoch ergeben, dass eine bundesweite Umlage entgangener Erlöse aus unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen nicht sachgerecht ist. § 14a EnWG macht deutlich, dass für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ein eigenes Preissegment zu schaffen ist. Daher sind unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG dem unmittelbaren Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 StromNEV entzogen. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen) sind somit zukünftig in einem separaten, festzulegenden Netzentgelt in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV zu erfassen. Die hiervon umfassten Netznutzungsformen sind daher nicht dem Umlagemechanismus der § 19-Umlage zuzuführen. Da das zugehörige Festlegungsverfahren bis zum 31.12.2011 noch nicht abgeschlossen sein wird, ist eine Beibehaltung der jeweiligen Kalkulationsmethodik für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen für das Jahr 2012 zulässig.

Im Übrigen können entgangene Erlöse jedenfalls nicht aus Entgelten für die Messung, den Messstellenbetrieb oder die Abrechnung resultieren. Auch Vereinbarungen über singular genutzte Betriebsmittel (§ 19 Abs. 3 StromNEV) - soweit diese nicht von einer individuellen Entgeltgenehmigung nach § 19 Abs. 2 StromNEV erfasst sind - oder Sonderregelungen nach § 14 StromNEV können keine entgangenen Erlöse begründen. Gleiches gilt für das Preiselement Netzreservekapazität, KWKG-Zuschläge oder Konzessionsabgaben.

In den Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass die Gebühren, die nach § 91 EnWG erhoben werden, in der Umlage zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer 8 stellt klar, dass Gebühren nach § 91 EnWG nicht in der Umlage zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Stellungnahmen ist weiterhin vorgetragen worden, dass für den Fall einer Insolvenz eines bisher befreiten Letztverbrauchers die Rückforderung des Übertragungsnetzbetreibers an den Verteilernetzbetreiber auszusetzen wäre. Demgegenüber sind jedoch die von dem Letztverbraucher noch einbringbaren Forderungen vom Verteilernetzbetreiber einzufordern. Der nicht mehr vom Verteilernetzbetreiber einholbare Forderungsausfall ist zusätzlich in der wirtschaftlichen Wirkung vom Verteilernetzbetreiber zu tragen. Die uneinbringbaren Forderungen dürfen nicht über die § 19-Umlage refinanziert werden. Die § 19-Umlage deckt solche Sachverhalte nicht ab, da nur die entgangenen Erlöse zu wälzen sind und nicht netzbetreiberindividuelle Risiken (Forderungsausfälle) erstattet werden.

## 5.2. Wälzung

Die Verteilernetzbetreiber prognostizieren ihre entgangenen jährlichen Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV resultieren. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die prognostizierten jährlichen Erlöse der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der Ziffer 1 um ihre eigenen entgangenen prognostizierten jährlichen Erlöse zu ergänzen. Für die Berechnung der § 19-Umlage ab dem Jahr 2014 sind ferner die sich aus dem Ist-Abgleich ergebenden Differenzen des jeweils vorletzten Jahres zu berücksichtigen. Die Übertragungsnetzbetreiber summieren somit gesamthaft die prognostizierten entgangenen Erlöse ggf. zuzüglich sich aus dem Ist-Abgleich ergebender Differenzen auf, so dass aus der Addition beider verprobten Prognosen und der Differenzen der entgangenen Erlöse das Volumen der § 19-Umlage bestimmt werden kann. Auf dieser Grundlage ist dann von den Übertragungsnetzbetreibern die Höhe der § 19-Umlage zu bestimmen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die veröffentlichte § 19-Umlage von Letztverbrauchern bzw. Lieferanten zu erheben und an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten. Die gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV begünstigten Letztverbraucher sind nicht von der § 19-Umlage befreit.

Die Einnahmen aus der § 19-Umlage der jeweiligen Regelzone können erheblich vom prognostizierten entgangenen Erlös der jeweiligen Regelzone abweichen. Zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen aus der § 19-Umlage führen die Übertragungsnetzbetreiber untereinander einen finanziellen horizontalen Belastungsausgleich durch. Hierfür ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die prognostizierte Belastung, die sie gemessen an der von ihnen und Verteilernetzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbrauchern ausgespeisten Strommenge zu tragen hätten. Übertragungsnetzbetreiber, die im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen nach Ziffer 1 aus prognostizierten entgangenen Erlösen an Verteilernetzbetreiber zu leisten haben, als es oben genannten Strommengen entspricht, haben einen An-

spruch auf finanziellen Belastungsausgleich, bis alle Übertragungsnetzbetreiber eine Belastung tragen, die den genannten Strommengen für jede Letztverbrauchergruppe entspricht. Die Differenzen aus prognostizierten Belastungen werden monatlich unter den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen.

Die Verteilernetzbetreiber stellen monatlich den Übertragungsnetzbetreibern die im Zusammenhang mit der Verprobung prognostizierten entgangenen jährlichen Erlöse zu 1/12 in Rechnung. Die Übertragungsnetzbetreiber haben monatlich diese Rechnung des Vormonats zu begleichen. In gleicher Weise sind die eigenen entgangenen Erlösprognosen der Übertragungsnetzbetreiber auszugleichen. Sollte es zu einer Differenz zwischen den erhobenen Beträgen aus der § 19-Umlage und den zu erstattenden prognostizierten entgangenen Erlösen der Verteilernetzbetreiber kommen, so ist diese Differenz von dem Übertragungsnetzbetreiber vorzufinanzieren.

Der Zuschlag für die § 19-Umlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben und fließt nicht in die Bildung der allgemeinen Netzentgelte mit ein. Es handelt sich hierbei um ein „anderes Entgelt“ im Sinne des § 17 Abs. 8 StromNEV und somit nicht um ein allgemeines Netzentgelt.

Der finanzielle Belastungsausgleich ist auf Verlangen des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer festsetzen zu lassen. Hierfür entstehende Kosten sind bei den Beträgen für die tatsächlich entgangenen Erlöse mit zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Stellungnahmen sind verschiedene Auffassungen zur Anwendung der § 19-Umlage in Bezug auf die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen vorgetragen worden. Auf der einen Seite sollten die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen ihre entgangenen Erlöse an die Übertragungsnetzbetreiber melden können, zum anderen sollen die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nicht an der § 19-Umlage beteiligt werden. Hierzu stellt die Beschlusskammer klar, dass gem. § 3 Abs. 9 KWKG Netzbetreiber im Sinne des KWKG nur die „Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität“ sind. Diese Definition des KWKG gilt weiterhin fort. Da die Regelung des § 19 Abs. 2 StromNEV auf eine entsprechende Anwendung des § 9 KWKG verweist und die Regelung des § 9 KWKG wiederum über die Definition des § 3 Abs. 9 KWKG auf die Netze der allgemeinen Versorgung abstellt, würde eine Einbeziehung geschlossener Verteilernetze, insbesondere solcher mit dezentraler Erzeugung, außerhalb der allgemeinen Versorgung den gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorgaben widersprechen. Dies bedeutet, dass die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen keine entgangenen Erlöse bei den Übertragungsnetzbetreibern geltend machen können. Allenfalls könn-



te eine Residualstrommenge in die § 19-Umlage aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen des § 19 StromNEV erfüllt sind und eine Genehmigung hierfür vorliegt. Die innerhalb geschlossener Verteilernetze erzeugten Strommengen unterfallen dem System der § 19-Umlage jedoch nicht.

Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen sind im Sinne der § 19-Umlage wie Letztverbraucher zu behandeln, das heißt, dass die aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strommengen als Letztverbraucherabsatz in die Umlage mit einbezogen werden.

### 5.3. Einführung § 19-Umlage/Erstmalige Prognose des Erlösvolumens

Die § 19-Umlage ist ein Mechanismus, der nur ganzjährig greifen kann. Daher kann dieser erstmalig nur mit Wirkung zum 01.01.2012 eingeführt werden. Zahlreiche Stellungnahmen haben den Startzeitpunkt der § 19-Umlage zum 01.01.2012 thematisiert. In den Stellungnahmen wird zum Teil ein unterjähriger Start der § 19-Umlage befürwortet. Eine unterjährige Einführung der § 19-Umlage ist im Gesamtkontext der Anreizregulierung jedoch nicht vorgesehen. Eine Auslegung des Wortlauts mit Blick auf den Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers ergibt, dass nur eine Geltung ab dem 01.01.2012 gewollt sein kann. So ist auch der Hinweis (in § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV) auf den Einbezug der § 19-Umlage in die Verprobung der Netzentgelte zu verstehen, der erstmals zum 01.01.2012 vorgesehen ist. Die nachträgliche Erhebung einer § 19-Umlage für das Jahr 2011 ist somit – entgegen der in einigen Stellungnahmen vertretenen Auffassung – nicht sachgerecht und vom Ordnungsrahmen nicht vorgesehen. Der für das Jahr 2011 vorzunehmende Ausgleich entgangener Erlöse ist vielmehr letztmalig über das Regulierungskonto des jeweiligen Netzbetreibers durchzuführen, soweit die Erlösausfälle bei der Verprobung nicht bereits berücksichtigt wurden.

Für den erstmaligen Ansatz der § 19-Umlage ab dem 01.01.2012 spricht, dass die Netzentgelte nicht unterjährig angepasst werden dürfen, daher werden z.B. insbesondere atypische Netznutzungen, für die eine unterjährige Aufteilung schwer möglich ist, auch sachgerechterweise erst zum 01.01.2012 in ein Umlagesystem wie das der § 19-Umlage überführt.

Zu Beginn des Jahres 2011 war zudem die Einführung der § 19-Umlage nicht absehbar; dies spricht auch gegen eine § 19-Umlage für 2011. In mehreren Stellungnahmen wird demgegenüber darauf verwiesen, dass das KWKG unterjährig gestartet sei und unterjährig geändert wurde. Hierbei ist jedoch auf die Unabhängigkeit des Regelungsgegenstandes des KWKG von den Netzentgelten hinzuweisen. Der KWK-Zuschlag ist ein zusätzlicher Aufschlag, der keine Auswirkung auf die Höhe der

Netzentgelte hat. In Summe führt der KWK-Zuschlag zu Mehrkosten. Die § 19-Umlage hat jedoch direkte Auswirkungen auf die allgemeinen Netzentgelte, weil sie eine Umverteilung darstellt, die Kosten in Summe aber nicht erhöht. Dadurch, dass die entgangenen Erlöse nicht mehr in den allgemeinen Netzentgelten enthalten sind, kommt es zu einem Absenkungseffekt bei den allgemeinen Netzentgelten. Diese dürfen jedoch nicht unterjährig angepasst werden (vgl. § 17 Abs. 3 ARegV).

Zur Bestimmung der § 19-Umlage im Jahre 2012 ist für die Herabwälzung ein Gesamtvolumen von 440 Mio. € anzusetzen, in dem ein Schätzbetrag von 140 Mio. € für atypische Netznutzungen nach § 19 Abs 2 Satz 1 StromNEV und in Höhe von 300 Mio. € für Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV enthalten ist.

Die Verteilernetzbetreiber haben rechtzeitig, spätestens bis zum 21. Dezember 2011, in den Folgejahren dann zum 15. Oktober eines jeden Jahres entsprechende Prognosedaten (Erhebungsbogen "Mitteilungspflichten der Stromnetzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3 und Nr. 4 ARegV", hier C2.-Blatt) beim Übertragungsnetzbetreiber in elektronischer Form einzureichen. Erfolgt keine Übermittlung, ist davon auszugehen, dass keine Prognosewertübermittlung beabsichtigt war mit der Folge, dass keine Prognoseabschlagszahlungen an die jeweiligen Netzbetreiber erfolgen können. Bei fehlender Übermittlung werden die gesamten entgangenen Erlöse erst zwei Jahre später ausgeglichen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben bis zum 20.10. eines jeden Jahres die ermittelte § 19-Umlage des folgenden Jahres zu veröffentlichen, damit die Verteilernetzbetreiber dies bei der Veröffentlichung der Preisblätter zum 01.01. berücksichtigen können.

Für das Kalenderjahr 2013 haben die Übertragungsnetzbetreiber das Volumen der entgangenen Erlöse aus individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV im Jahr 2012 aus den Verprobungsrechnungen für das Jahr 2013 abzuleiten; hieraus wird die Höhe der § 19-Umlage für das Kalenderjahr 2013 ermittelt. Auch für die folgenden Jahre gilt, dass aus der Summe der im Rahmen der Verprobungsrechnung prognostizierten entgangenen Erlöse eines Jahres (z.B. für 2014 in 2013) und der Ist-Abrechnung des letzten Kalenderjahres (des Jahres 2012 in 2013) die Höhe der § 19-Umlage (für 2014) zu bilden ist.

#### 5.4. Abwicklung der § 19-Umlage

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet im jeweiligen Folgejahr eine Ist-Abrechnung durchzuführen. Hierzu übermitteln die Netzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber die Daten zu den tatsächlich entgangenen Erlösen je Kunde. Diese Daten sind dann den Prognosewerten gegenüberzustellen. Die Übertragungs-

netzbetreiber ermitteln aus diesen Daten bis zum 30. September eines jeden Jahres die netzbetreiberindividuelle Differenz der tatsächlichen und prognostizierten entgangenen Erlöse. Die Differenz zwischen der jeweiligen Prognose und den tatsächlichen entgangenen Erlösen ist individuell je Netzbetreiber finanziell auszugleichen. Danach ist noch festzustellen, ob die Einnahmen aus der Umlage ausreichen (bzw. zu einer Überdeckung führten), die nunmehr durchgeführte Ist-Abrechnung auszugleichen. Eine Differenz wird bei der zwei Jahre später zu erhebenden § 19-Umlage abgezogen bzw. aufgeschlagen.

Die Differenzen sind jeweils im folgenden Jahr zu bestimmen und mit Zwei-Jahresverzug auszugleichen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Differenz aus dem Kalenderjahr 2012 im Kalenderjahr 2013 ermittelt wird und in die § 19-Umlage im Jahr 2014 einfließt. Dies geschieht indem die § 19-Umlage im Kalenderjahr 2014 um die Differenz aus 2012 angepasst wird.

#### 5.5. Letztverbrauchergruppen gemäß § 9 Abs. 7 KWKG

Bei der Erhebung der § 19-Umlage durch die Netzbetreiber sind die Vorgaben für privilegierte Letztverbraucher gemäß § 9 Abs. 7 KWKG zu berücksichtigen:

- Kategorie A: Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle bis 100.000 kWh pro Jahr; diesen Letztverbrauchern ist die volle § 19-Umlage in Rechnung zu stellen.
- Kategorie B: Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle über 100.000 kWh pro Jahr; für über 100.000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an dieser Abnahmestelle beträgt die § 19-Umlage höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde.
- Kategorie C: Produzierendes Gewerbe; sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf die § 19-Umlage für über 100.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens 0,025 Cent pro Kilowattstunde betragen.

#### 6. Veröffentlichung der § 19-Umlage

Die § 19-Umlage ist vom jedem Netzbetreiber auf seinem Preisblatt sowie auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Diese Vorgabe erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 12 StromNZV und dient der erforderlichen Transparenz des Verfahrens und der Nachvollziehbarkeit des Umlagesystems.



## 7. Bekanntgabe der Entscheidung

Die vorliegende Entscheidung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als zugestellt (§ 73 Abs. 1a EnWG).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 14.12.2011

Vorsitzender



Lüdtké-Handjery

Beisitzer



Bender

Beisitzer



Matz